

## **Entgelt- und Nutzungsordnung für das Kulturschloss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Spremberg/Grodtk**

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf Grund der § 131 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und in Verbindung mit der Satzung des Niederlausitzer Heidemuseums des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 05.12.2022 in seiner Sitzung am 30.11.2022 die folgende Entgelt- und Nutzungsordnung beschlossen.

### **§ 1 Benutzung**

(1) Für die Vermietung von Räumen und anderen baulichen Anlagen des Kulturschlusses Spremberg werden zivilrechtliche Entgelte (Miete) nach Maßgabe des § 3 dieser Entgelt- und Nutzungsordnung erhoben.

(2) Für den Besuch des dem Kulturschloss Spremberg angegliederten Niederlausitzer Heidemuseums sind Eintrittspreise zu entrichten, deren Höhe sich ebenfalls nach dieser Entgelt- und Nutzungsordnung (§ 4) richtet.

(3) Die zur Vermietung vorgesehenen Räume im Kulturschloss Spremberg können für kulturelle, gesellschaftliche u.a. Veranstaltungen, die dem Zweck als Kultureinrichtung nicht entgegenstehen, zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Entgeltschuldner**

(1) Entgeltschuldner ist der Mieter der Räume und anderen baulichen Einrichtungen bzw. Besucher des dem Kulturschloss angegliedertem Niederlausitzer Heidemuseums.

(2) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages bzw. indem der Besucher das dem Kulturschloss Spremberg angegliederte Niederlausitzer Heidemuseum betritt.

(3) Die Miete ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das Geschäftskonto des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen.

### **§ 3 Anmietung von Räumen und anderen baulichen Anlagen**

(1) Für die kurzzeitige Vermietung der Räume im Schloss in Spremberg/Grodtk werden nachfolgende Entgelten erhoben:

<b>Raumbezeichnung</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>	<b>Miete in EUR</b>		
		<b>Bis 3 Stunden</b>	<b>Jede weitere angefangene Stunde</b>	<b>Max. pro Tag</b>
Festsaal	136	300,00	100,00	600,00
Podiumssaal 1	90	150,00	50,00	300,00
Podiumssaal 2	90	150,00	50,00	300,00
Jagdzimmer	35	90,00	30,00	200,00
Bäuerliche Hofanlage	2500	250,00	90,00	500,00
Schlössinnenhof	740	200,00	90,00	450,00

Die Nutzung der Außenanlagen schließt:

- die Nutzung der im Innenhof befindlichen Toiletten,
- den Stromanschluss im Innenhof ein.

(2) Die Vermietung der o.g. Räume für Trauungen beinhaltet lediglich die Raumnutzung, nicht jedoch Dienstleistungen der Mitarbeiter des Kulturschlosses.

(3) Bei einmaliger Nutzung durch Kultur- und Bildungseinrichtungen aus dem Landkreis sowie gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannte Organisationen und Vereine mit Sitz und Wirkungskreis im Landkreis kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 25 % der in Abs. 1 genannten Miete gewährt werden.

(4) Bei Jahresverträgen besteht die Möglichkeit, Kultur- und Bildungseinrichtungen aus dem Landkreis sowie gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannten Organisationen und Vereinen mit Sitz und Wirkungskreis im Landkreis eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der zu zahlenden Miete auf schriftlichen Antrag zu gewähren.

(5) Verein und Organisation im vorgenannten Sinne ist, jede Vereinigung, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, sowie seinen Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat.

Hierunter fallen nicht:

- a) politische Parteien im Sinne von Art 21 GG oder Wählervereinigungen
- b) Genossenschaften und Stiftungen
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Vereine und Organisationen, deren tatsächlicher Zweck nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel hat
- e) Fördervereine, gemeindliche/kreisliche Einrichtungen da sie gemeindliche/kreisliche Pflichtaufgaben begleiten
- f) Vereine, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten oder zweckgleichen Einrichtungen ist
- g) Religionsgemeinschaften

Über Ausnahmen nach Absatz 3 und 4 entscheidet auf Antrag der Landrat. Der Antrag ist beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzureichen.

(6) Teilt der Mieter später als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin mit, dass er die Räume und baulichen Anlagen nicht nutzen will, ist statt der Miete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % zu zahlen, sollte eine anderweitige Vermietung innerhalb der verbleibenden Zeit nicht erfolgen. Die Miete ist in voller Höhe zu zahlen, wenn der Mieter weniger als sieben Tage vor dem vereinbarten Termin dem Landkreis

Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa/Wokrejs Sprjewja-Nysa einen entsprechenden Hinweis erteilt oder es gänzlich versäumt, den Landkreis darüber zu informieren, dass er die Räume und baulichen Anlagen nicht mehr nutzen will.

(7) Die Nutzung der technischen Anlagen im Festsaal des Kulturschlusses ist ebenfalls entgeltpflichtig und beträgt pauschal 50,00 EUR pro Veranstaltung.

(8) Bei Nutzung zusätzlichen Mobiliars wird ein weiteres Entgelt in folgender Höhe erhoben:

<b>Mobiliar</b>	<b>Entgelt in EUR</b>
Stühle (inkl. Auflage)	pauschal
1 bis 20	40,00
21 bis 50	100,00
51 bis 100	150,00
ab 101	200,00
Tische	je 5,00
Stehische	je 3,00
Sitzgarnituren (inkl. Auflage)	je 12,00
Zelte	4,00

#### § 4 Entgelte Niederlausitzer Heidemuseum

	<b>In EUR</b>
<b>Museumsbesuch</b>	
Einzelkarte Erwachsene	<b>4,00</b>
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	<b>frei</b>
Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler mit gültigem Schülerschein, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises/Ausweises	<b>2,00</b>
Einzelkarte ermäßigt für Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, Rentner schwerbehinderte Menschen, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise.	<b>3,00</b>
Begleitpersonen für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis)	<b>frei</b>
Begleiter von Kinder- und Jugendgruppen (6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ab 10 Kindern und Jugendlichen	<b>frei</b>
<b>Museumsführungen (Entgelt zzgl. zum Eintrittspreis)</b>	
Führung durch Sonderausstellungen (bis max. 30 Minuten)	<b>2,00 EUR/Pers.</b>
Führungen durch die gesamte Ausstellung (ca. 60 bis 90 Minuten)	<b>5,00 EUR/Pers.</b>

<b>Museumspädagogische Angebote</b> (Entgelt zzgl. zum Eintritt)*	<b>1,50 EUR/Pers.</b>
*Kosten für Verbrauchsmaterial sind vom Teilnehmer zusätzlich zu tragen.	
<b>Kindergeburtstag</b> (Eintritt inkl.)	
Mindestens 5 max. 10 Kinder	<b>10,00 EUR/Kind</b>
Für sonstige kulturelle Veranstaltungen, die das Niederlausitzer Heidemuseum organisiert und durchführt, wird eine als „Eintritt“ bezeichnetes Entgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Kosten und Auslagen, welche dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. dem Niederlausitzer Heidemuseum durch die Veranstaltung entstehen und werden gesondert ausgewiesen.	

### **§ 5 Durchführung von Kindergeburtstagen**

- (1) Sorgeberechtigte Personen können in den Museumsräumen des Niederlausitzer Heidemuseums einen Kindergeburtstag durchführen. Die Museumsräume dürfen zu diesem Zweck in einem zeitlichen Umfang von maximal zwei Stunden genutzt werden.
- (2) Um eine optimale Durchführung eines Kindergeburtstages zu gewährleisten, ist die Anzahl der teilnehmenden Kinder (Einschließlich Geburtstagskind) auf mindestens 5 und höchstens 10 festgelegt.
- (3) Es ist für die Teilnahme am Kindergeburtstag je Kind der aus § 4 dieser Entgelt- und Nutzungsordnung ersichtliche Kostenbeitrag zu entrichten.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Mieter und Besucher des Kulturschlusses sind verpflichtet, die Räume und Anlagen pfleglich zu behandeln und nach Veranstaltungsende im übernommenen Zustand zu übergeben. Dies betrifft insbesondere das Entfernen von Streudekoration. Unterbleibt die Reinigung und ist daher vom Kulturschloss zusätzlich zu beauftragen, werden die dafür anfallenden Kosten dem Mieter /Besucher ebenfalls in Rechnung gestellt. Kommt es aus Verschulden des Besuchers oder Mieters bzw. durch Personen, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen oder sonstigen baulichen Anlagen gewährt hat, zum Verlust oder zur Zerstörung einer Sache in den Räumen und baulichen Anlagen des Kulturschlusses, so ist der Mieter oder Besucher verpflichtet, unverzüglich den Leiter des Niederlausitzer Heidemuseums oder seinen Beauftragten zu informieren.
- (2) Der Besucher und der Mieter haften für jeden Schaden, den der Besucher oder der Mieter bzw. die Personen, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen und zu den anderen baulichen Anlagen gewährt, verursachen.
- (3) Der Besucher und der Mieter stellen den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa/Wokrejs Sprjewja-Nysa von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder Personen, denen er den Zugang zu den Räumen und anderen baulichen Anlagen aus Anlass der Benutzung der Räume, der baulichen Anlagen und der Nutzung der technischen Geräte gewährt, geltend gemacht werden können.

(4) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände, es sei denn, dass diese ausdrücklich vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Verwahrung übernommen wurden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die von den Personen eingebracht werden, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen und weiteren baulichen Anlagen gewährt.

(5) Auf Verlangen des Landkreises hat der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit in angemessener Höhe zu erbringen, durch die eventuelle Schäden abzudecken sind.

### **§ 7 Behördliche Genehmigungen**

(1) Durch den Mieter ist vor Vertragsabschluss ein Veranstaltungskonzept einzureichen und gegebenenfalls der Nachweis über eingeholte behördliche Genehmigungen vorzulegen.

(2) Musikveranstaltungen sind durch den Mieter bei der GEMA anzumelden. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Mieter.

### **§ 8 Änderung des Mietobjektes**

(1) Der Mieter und Besucher ist nicht berechtigt, Veränderungen jeglicher Art in den Räumen und baulichen Anlagen des Kulturschlusses vorzunehmen.

(2) Die in dem Mietvertrag vereinbarten Rechte kann der Mieter nicht an Dritte übertragen.

### **§ 9 Umsatzsteuerpflicht**

Sofern die Leistungen der Einrichtung künftig einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu den o.g. Entgelten zu entrichten.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Kulturschlusses vom 19.06.2013 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 05.12.2022



Altekrüger  
Landrat

## Anlage

### Schluss

§§	Betrag	7%	19%	
3(1)	300,00 €		57,00 €	357,00 €
	100,00 €		19,00 €	119,00 €
	600,00 €		114,00 €	714,00 €
	150,00 €		28,50 €	178,50 €
	50,00 €		9,50 €	59,50 €
	90,00 €		17,10 €	107,10 €
	30,00 €		5,70 €	35,70 €
	200,00 €		38,00 €	238,00 €
	250,00 €		47,50 €	297,50 €
	500,00 €		95,00 €	595,00 €
	450,00 €		85,50 €	535,50 €
3 (8)	40,00 €		7,60 €	47,60 €
	100,00 €		19,00 €	119,00 €
	150,00 €		28,50 €	178,50 €
	200,00 €		38,00 €	238,00 €
	5,00 €		0,95 €	5,95 €
	3,00 €		0,57 €	3,57 €
	12,00 €		2,28 €	14,28 €
	4,00 €		0,76 €	4,76 €
4 (1)	2,00 €	umsatzsteuerfrei		
	4,00 €			
	3,00 €			
	5,00 €			
	1,50 €			
	10,00 €			